

Tragende Gründe
zum Beschluss über eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie
in Nummer 35

vom 01.03.2006

Mit Änderung der Festzuschuss-Richtlinie im Hinblick auf die Befunde Nummern 4.1 und 4.3 wurde eine Neudefinition der Regelversorgung bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Restzähnen erforderlich.

Köln, den 1. März 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Genzel